

Aktenzeichen: 1 AZR 46/96
Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Anerkenntnisurteil vom 25. September 1996
- 1 AZR 46/96 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 20. April 1995
- 23 Ca 154/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 29. November 1995
- 8 Sa 66/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Anerkenntnisurteil

Gesetz:

ZPO § 307 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 46/96

8 Sa 66/95 Hamburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
25. September 1996

A n e r k e n n t n i s u r t e i l

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. September 1996 durch den Präsidenten Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Rost und Dr. Wißmann sowie die ehrenamtliche Richterin Lappe und den ehrenamtlichen Richter Wisskirchen für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 29. November 1995 - 8 Sa 66/95 - aufgehoben, soweit es die Kläger C , H , W und Ha betrifft.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 20. April 1995 - 23 Ca 154/94 - zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt im Verhältnis zu den Klägern C , H , W und Ha auch die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

Die Parteien haben darüber gestritten, ob die regelmäßige Wochenarbeitszeit der Kläger 36 oder 38 Stunden beträgt, und ob die Kläger für 1994 noch Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen haben.

Die Kläger haben beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, auf ihre Konten für vermögenswirksame Leistungen jeweils 624,00 DM einzuzahlen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2. die Beklagte zu verurteilen, sie auf der Grundlage einer 36-Stunden-Woche weiterzubeschäftigen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung der Beklagten abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision haben die Kläger ihre Klageanträge weiterverfolgt; zwei weitere in der Vorinstanz noch prozeßbeteiligte Kläger hatten zunächst ebenfalls Revision eingelegt, haben diese aber später zurückgenommen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Beklagte die Klageforderungen der noch verfahrensbeteiligten Kläger anerkannt. Diese haben ein entsprechendes Anerkenntnisurteil beantragt. Nach § 307 Abs. 1 ZPO war die beantragte Rechtsfolge auszusprechen.

Dieterich

Rost

Wißmann

Wisskirchen

Lappe



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)